

Kurztitel

Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 113/2008

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

17.06.2009

Außerkrafttretensdatum

11.08.2014

Text**Bedeckung der Förderung**

§ 7. Aus Bundesmitteln sind bis zu 60 Millionen Euro jährlich für Förderungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen. Werden die Finanzmittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind diese zusätzlich zweckgebunden für Förderungen im Folgejahr zu verwenden.